

Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen
über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin–Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts,
zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Präambel

Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS West“, und die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin–Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS Nord“, haben ihre Absicht bekundet, diese beiden Landesbausparkassen zu einer gemeinsamen Landesbausparkasse LBS NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS NordWest“, mit Sitzen in Münster und Hannover zu vereinigen. Die Vereinigung soll nach dem Willen der Träger durch Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West geschehen. Dadurch wollen sie ein markt- und zukunftsfähiges Verbundunternehmen schaffen, um den erheblichen Marktveränderungen und dem verschärften Wettbewerbsumfeld im Bausektor zu begegnen und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS West und der LBS Nord zu ermöglichen und hierfür den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu schaffen. Dazu schließen sie folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Verschmelzung

(1) Die LBS Nord wird aufgrund eines Verschmelzungsvertrags auf die LBS West verschmolzen werden. In dem Verschmelzungsvertrag ist zu regeln, dass die LBS Nord ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West überträgt. Die Träger der LBS Nord und der LBS West können als Parteien am Verschmelzungsvertrag beteiligt werden.

(2) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der jeweiligen Träger der LBS Nord und der LBS West sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Finanzministeriums. Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Tages rechtlich wirksam, welcher in der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Bekanntmachung benannt ist (Wirksamwerden der Verschmelzung).

(3) Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Genehmigungen sowie die Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt; der Zeitpunkt des Wirksamwerdens muss nach dieser Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt liegen.

Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt (steuerlicher Übertragungsstichtag), so ist dem Antrag auf Genehmigung bei dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers (Schlussbilanz) beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungsstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für die LBS Nord und die LBS West jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Für die Verschmelzung gelten im Übrigen die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) sowie die Satzung der LBS West vom 12. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 416), die zuletzt durch Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften dieses Staatsvertrags über die Verschmelzung vor.

§ 2

Rechtsform, Name, Sitze, Siegel

(1) Die gemäß § 1 vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen LBS Landesbausparkasse NordWest. Der Name kann durch Satzung geändert werden.

(2) Die LBS NordWest hat Sitze in Münster und Hannover. Sie kann durch Beschluss der Trägerversammlung weitere Sitze in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen begründen oder Sitze aufheben. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in Münster.

(3) Die LBS NordWest führt ein Siegel.

§ 3

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der LBS NordWest werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung obliegen der Trägerversammlung.

(2) Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Sie sind kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(3) Die erste Satzung der LBS NordWest kann zeitgleich mit oder nach der Zustimmung der Träger zum Verschmelzungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlassen sowie vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung geändert werden.

Erlass und Änderung der ersten Satzung der LBS NordWest obliegen der Trägerversammlung der LBS West und bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung der LBS Nord sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der LBS West im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium; die Trägerversammlungen der LBS West und der LBS Nord können ihre Beschlüsse gemäß diesem Absatz 3 jeweils auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Die erste Satzung ist zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 4

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Die LBS NordWest pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS NordWest kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder die Trägerschaft übernehmen.

§ 5

Trägerschaft

(1) Träger der LBS NordWest sind

1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband,
 2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband,
 3. der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband,
 4. die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sowie
 5. die Landesbank Berlin AG als Beliehene im Sinne des Absatzes 2,
- sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Landesbank Berlin AG wird hiermit von den Vertragschließenden mit der Aufgabe beliehen, Trägerin der LBS NordWest zu sein.

(3) Die Träger unterstützen die LBS NordWest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS NordWest gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS NordWest Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(4) Die LBS NordWest kann juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als Beliehene im Sinne des Absatzes 5 als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die jeweiligen Träger der LBS NordWest und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium juristische Personen des Privatrechts mit der Aufgabe beleihen, Träger der LBS NordWest zu sein. Die Beleihung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der LBS NordWest, deren Träger und der zu beleihenden juristischen Person des Privatrechts. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe bieten. Die Beleihung ist zu widerrufen, sofern die beliehene juristische Person die in Absatz 3 genannte Aufgabe nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.

(6) Die Beliehenen unterliegen hinsichtlich ihrer Trägerschaft an der LBS NordWest der Rechtsaufsicht gemäß § 14.

(7) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS NordWest, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft sowie die zugleich erfolgende Übertragung der Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und dem oder den übernehmenden Trägern. In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Trägerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(8) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf die LBS NordWest übertragen. Ein Erwerb durch die LBS NordWest ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb vorhanden ist oder gebildet werden könnte und das Eigenkapital mindestens in Höhe des Stammkapitals erhalten bleibt. In diesem Fall erwirbt die LBS NordWest die Beteiligung als eigenen Anteil gemäß § 7 Absatz 3. Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und der LBS NordWest. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs und der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Im Fall der vollständigen Übertragung der Beteiligung am Stammkapital und des damit verbundenen Verlusts der Trägerstellung ist das Ausscheiden des übertragenden Trägers aus dem Trägerkreis der LBS NordWest kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(9) Die LBS NordWest kann ihre als eigene Anteile gehaltene Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen.

Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der LBS NordWest und dem oder den Erwerbern. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der oder die Erwerber werden zum Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital Träger der LBS NordWest. Absatz 7 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 6

Haftung

(1) Die LBS NordWest haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger der LBS NordWest ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) Die Träger der LBS West am 18. Juli 2005 haften zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS West, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der LBS West aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere der in Satz 1 genannten Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS West.

(3) Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 2 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS West unbeschränkt. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden und die Träger nach Absatz 2 nicht leisten.

(4) Die Träger der LBS Nord am 18. Juli 2005 haften vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS Nord, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Die in Satz 1 genannten Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Nord haften allein die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin – Girozentrale –, nunmehr Landesbank Berlin AG, die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(6) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 7

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Sie werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

(2) Eine Herabsetzung des Stammkapitals ist zulässig. In diesem Fall haben Gläubiger der LBS NordWest keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

(3) Die LBS NordWest kann mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann die Einziehung eigener Anteile beschließen. Näheres kann in der Satzung geregelt werden. Die LBS NordWest kann die eigenen Anteile nach § 5 Absatz 9 übertragen.

§ 8

Zukünftige Verschmelzungen

(1) Die LBS NordWest kann als übernehmender Rechtsträger mit mindestens einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als übertragender Rechtsträger – auch länderübergreifend – einen Verschmelzungsvertrag schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS NordWest gegen Gewährung einer Gegenleistung überträgt. Die Parteien können als Gegenleistung für den oder die unmittelbaren oder mittelbaren Träger oder Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers die Mitträgerschaft an der LBS NordWest, die Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter oder die Zahlung eines Wertausgleichs vorsehen oder auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichten.

(2) Bei einer Verschmelzung nach Absatz 1 sind bestehende Rechte der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers zu wahren; die Haftung gemäß § 6 Absatz 2 bis 6 bleibt unberührt. Nähere Einzelheiten der Verschmelzung, insbesondere zu Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen sowie zu Parteien und Inhalt des Verschmelzungsvertrages, können in der Satzung der LBS NordWest oder einer Verschmelzungssatzung der LBS NordWest geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Erstellung einer Schlussbilanz, eines Verschmelzungsberichts sowie eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich sind, wenn die Parteien dies vereinbaren. § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Verschmelzungen werden mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam, wenn nicht die Parteien im Verschmelzungsvertrag einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde gibt die Verschmelzung und den Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt, so ist dem Antrag auf Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eine Schlussbilanz beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungsstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für den übertragenden Rechtsträger und die LBS NordWest jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Verschmelzungen nach Absatz 1 sind Verschmelzungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieser Staatsvertrag oder eine Satzung nach Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen, sind auf die Verschmelzungen die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Organe

(1) Organe der LBS NordWest sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Zusammensetzung der Organe, ihre Befugnisse und Einzelheiten ihrer Beschlussfassung regelt die Satzung. In der Satzung können Regelungen zur Haftung der Organe getroffen werden.

(3) Der Verwaltungsrat besteht zu mindestens einem Drittel aus Beschäftigten der LBS NordWest im Sinne des § 5 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LPVG NRW. Für die Wahl sind das LPVG NRW und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung beginnt die neue Amtszeit des Verwaltungsrats der LBS NordWest. Die Einzelheiten zu Ausgestaltung und Besetzung des Verwaltungsrats regelt die Satzung der LBS NordWest.

(5) Die Beschäftigten der LBS NordWest werden innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung Wahlen der Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Wahlvorschriften durchführen.

Bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS NordWest üben die bisherigen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS West ihre Tätigkeit weiterhin aus. Der Verwaltungsrat der LBS NordWest wird für die Dauer bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, um stimmberechtigte Mitglieder auf die nach der gemäß § 3 beschlossenen Satzung der LBS NordWest für die Vertreter der Beschäftigten vorgesehene Mitgliederzahl ergänzt, die der Aufsichtsrat der LBS Nord aus dem Kreis und auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat der LBS Nord bestimmt, wobei die Vertreter Beschäftigte im Sinne des § 5 LPVG NRW sein müssen. Die Amtszeit der Vertreter der Beschäftigten im ersten Verwaltungsrat der LBS NordWest im Sinne der Sätze 3 und 4 endet mit der Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten nach Satz 2, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 10

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die LBS NordWest finden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden personalvertretungsrechtlichen, soweit in diesem Staatsvertrag nicht abweichend geregelt, und die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die für die Gleichberechtigung von Frauen geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Im Übrigen unterliegt die LBS NordWest nordrhein-westfälischem Landesrecht, soweit nicht die örtliche Belegenheit Anknüpfungspunkt ist.

§ 11

Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen nach Maßgabe von § 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche zu diesem Zeitpunkt mit der LBS Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die LBS NordWest über.

(2) Die in Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen gemäß Absatz 1 befindlichen Personen werden nach Maßgabe des § 613a Absatz 5 BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse informiert.

§ 12

Dienststellen

(1) Die LBS NordWest hat eine Dienststelle in Münster und eine Dienststelle in Hannover. Zur Dienststelle Münster gehören die Standorte Bremen und Münster, zur Dienststelle Hannover gehören die Standorte Berlin, Hannover und Oldenburg.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Dienststellen errichten. Die oberste Dienstbehörde kann Dienststellen der LBS NordWest sowie wesentliche Teile von ihnen auflösen, einschränken, verlegen oder mit anderen Dienststellen der LBS NordWest zusammenlegen.

Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 richten sich nach dem LPVG NRW.

(3) Werden künftig neue Standorte der LBS NordWest begründet oder kommen neue Standorte der LBS NordWest aufgrund einer Verschmelzung nach § 8 hinzu, so ordnet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Belange sowie der räumlichen Entfernung die Standorte einer vorhandenen Dienststelle der LBS NordWest zu, soweit sie nicht als weitere Dienststellen gemäß Absatz 2 geführt werden. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 richten sich nach dem LPVG NRW.

(4) Der Leiter der Dienststellen der LBS NordWest ist der Vorstand der LBS NordWest. Der Vorstand der LBS NordWest ist zugleich die oberste Dienstbehörde.

(5) § 1 Absatz 2 und 3 LPVG NRW findet auf die LBS NordWest keine Anwendung.

§ 13

Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

(1) Bei der LBS NordWest wird entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW ein dienststellenübergreifender Gesamtpersonalrat errichtet. Er ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Personalräte ausgeschlossen.

(2) Bei der LBS NordWest wird entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW eine dienststellenübergreifende Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung errichtet. Sie ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgeschlossen.

(3) Die Zuständigkeit des gemäß Absatz 1 errichteten Gesamtpersonalrats sowie der gemäß Absatz 2 errichteten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung erstreckt sich jeweils auch auf gemäß § 12 Absatz 2 hinzukommende weitere Dienststellen.

(4) Der bei der LBS West bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Münster wahr. Entsprechendes gilt für die bei der LBS West bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(5) Der in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Hannover wahr. Für diesen Zeitraum wird er um ein Mitglied des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats ergänzt; ist dieses Mitglied verhindert oder scheidet es aus dem Personalrat aus, so tritt an seine Stelle das für den Personalrat der Dienststelle Berlin nächstberufene Ersatzmitglied. Das Amt des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Die in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr.

(6) Abweichend von Absatz 1 wird bis zum Beginn der Amtszeit eines entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW gewählten Gesamtpersonalrats, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern, von denen acht Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Münster und fünf Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind. Das Amt des bei der LBS Nord bestehenden Gesamtpersonalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

(7) Abweichend von Absatz 2 wird bis zum Beginn der Amtszeit einer entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW gewählten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, eine Übergangsgesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Münster und ein Mitglied durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind.

(8) Die in der Dienststelle der LBS West bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Münster wahr. Die bei der LBS Nord bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ist nach Maßgabe des § 180 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu bilden.

§ 14

Rechtsaufsicht

(1) Die LBS NordWest untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht wird durch das für die Sparkassenaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der LBS NordWest im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der LBS NordWest unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie mündliche oder schriftliche Berichte und Akten anfordern. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben kann sie sich Gutachten externer Dritter bedienen. Die Kosten hierfür sind von der LBS NordWest zu erstatten. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Aufsichtsbehörde auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der LBS NordWest zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der LBS NordWest, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die LBS NordWest die gesetzlichen, insbesondere die ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die LBS NordWest anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die LBS NordWest der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der LBS NordWest das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 15

Auflösung der Bausparkasse

Die LBS NordWest kann durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgelöst werden. Dieser regelt die Einzelheiten der Liquidation. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 16

Inkrafttreten

(1) § 1 und § 3 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei folgt.

(2) Die weiteren Vorschriften des Staatsvertrages treten an dem durch die Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages bekannt gegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2023

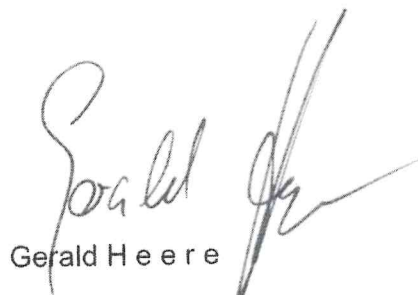
Hannover, den 22. Mai 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen



Dr. Marcus Optendrenk



Gerald Heere